

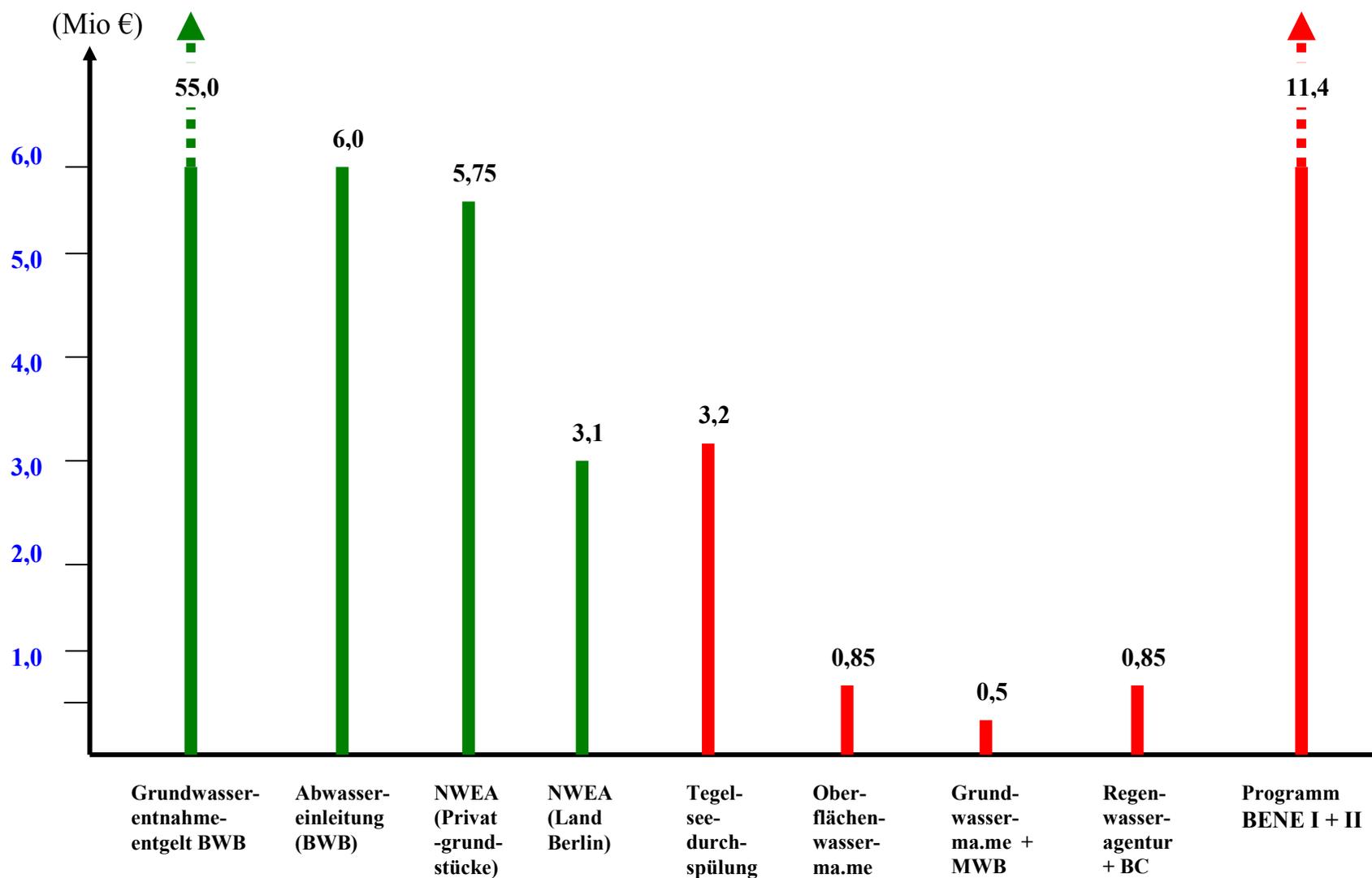
# BERLINER WASSERRAT

## **„Haushalt Wasser Berlin“ - von unten gedacht**

## Prinzip „Wasser zahlt Wasser“

- **Öffentliche** Dienste, Einrichtungen, Anstalten, Betriebe „produzieren“ nicht für einen „Markt“. Sie „**reproduzieren**“ die Mittel unserer Daseinsvorsorge.
- Die Geldbeträge, den die Bürger:innen unter dem Titel 'Wasser' an **Öffentliche** Dienste, Einrichtungen, Anstalten, Betriebe zahlen, sind ausschließlich für die Beschaffung und Behandlung von Wasser zu verwenden.
- Die Berliner Bürger:innen sind nicht nur **rechtlich** in ihrer Gesamtheit der **Souverän**; sondern dadurch, dass ihre **Zahlungen** die Kosten der landeseigenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge vollständig decken, **sozial** gesehen, **Eigentümer** derselben. Sie haben ein **Recht auf Offenlegung** der Verwendung ihrer Mittel („**Transparenz**“).
- Der Transparenz der Mittelverwendung ist dadurch Rechnung zu tragen, daß Preise, Entgelte, Gebühren oder Abgaben hinsichtlich Höhe und Staffelung vor ihrem Inkrafttreten demokratisch in politisch und fachlich geeigneten Gremien erörtert werden.
- Dem Prinzip “Wasser zahlt Wasser” sind untergeordnet:
  - die Gebühren für Trinkwasserbezug und Abwasserbehandlung
  - das Niederschlagswassereinleitungsentgelt
  - Entgelte für das Grundwassermanagement
  - Entgelte für die Messung der Wasserqualität

## Wasserbezogene **Einnahmen** und **Ausgaben** im Haushalt Berlin 2023



# Gebührengerechtigkeit

- Die BERLINER WASSERBETRIEBE (BWB) haben die Gebühren für ihre Leistungen so zu kalkulieren, daß sie laufende materielle, energetische und personelle Aufwendungen sowie den “Substanzerhalt” decken (den Verschleiß ausgleichen) sowie Rückstellungen für klimaresilientes Handeln und den Rückkauf der einst privatisierten Anteile finanzieren.
- Die Kombination von *Nominalzinssatz* mit Zuschlagssatz für die Kapitalverzinsung und *gleichzeitige* Bemessung der Substanz-Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten ist auf Zulässigkeit zu überprüfen, weil dies zu einem erhöhtem Bilanzgewinn (»Ausschüttungserwartungen des Landes Berlin«) führt. **In NRW ist das verboten.**
- Die finanziellen Bedarfe für die Erreichung der Ziele des “Masterplans Wasser” sind durch das Land Berlin und die BWB zu definieren.
- Die Kalkulationbestimmungen des Berliner Betriebegesetzes (**BerIBG**) und die Entgelterhebungssatzungen der BERLINER WASSERBETRIEBE (**WGKS**, **AGKS** und **VKS**) sind entsprechend zu novellieren.

## Gebührenflexibilität

- Die Entgelte für die Abführung von Regen- und Niederschlagswasser sollen nach dem Prinzip »Wasser zahlt Wasser« die Unterhaltungskosten für **1.928 km Mischwasser-** und 3.324 km **Regenwasserkanäle** entsprechend ihrer obligatorischen Inanspruchnahme decken.
- Die von den BWB erhobene Niederschlagswassergebühr, bezogen auf die entwässerte [versiegelte] Grundfläche eines Grundstücks, beträgt ab **01. 01. 2022 pauschal 1,809 €/m<sup>2</sup>/a** (netto) - unabhängig von der Qualität des abzuführenden Wassers und ggf. der Zuleitung von Regenwasser zur Vegetation.
- Falls Grundstücksbesitzer *bei Bauvorhaben* den Regenwasserabfluß in die Kanalisation auf einen normativen Wert begrenzen, *können* sie teilweise oder gänzlich von der Entrichtung des Niederschlagswassereinleitungsentgelts *befreit* werden. Die Rechtsverbindlichkeit dieser „Kann-Bestimmung“ ist schwammig.
- Der Verzicht auf Kanalnutzungsentgelt deckt nicht die Betriebskosten einer gesteuerten Regenwassernutzung auf dem Bestands-Grundstück. Die Betreiber einer derartigen Nutzung verdienen nicht nur die obligatorische Befreiung vom NWEE, sondern einen dachflächebezogenen **Bonus** (Vorschlag: **5,- €/m<sup>2</sup>/a**).
- Das NWEE für Handelsgebäude und technisches Gebäude ohne Baumgrün sowie für öffentliche Verkehrsflächen wäre entsprechend der Verschmutzung des Niederschlags *reinigungsaufwandgerecht höher* zu staffeln **als 1,80 €/m<sup>2</sup>/a**.

## „*win-win-win*-Situation“ ?

- In einem Geschäft zwischen zwei Partnern impliziert die einfache “*win*”-Situation, daß einer von beiden der “loser” ist (auch wenn er es gar nicht merkt). Das ist der Normalfall, weil das Geschäft nicht “transparent” ist. Deswegen etablieren systemische “loser” beispielsweise das Prinzip »Wasser zahlt Wasser (und nicht mehr)«.
- Die “Doppel-w.”-Situation würde in der Siedlungswasserwirtschaft erreicht, wenn die Partner vorher abgesprochen haben, welchen Nutzen sie jeweils von der Leistung erwarten und welche Aufwendung ihnen dafür angemessen erscheint. Das ist **unter fairen Partnern** möglich.
- Hinsichtlich eines speziellen “Regen-zu-Baum”-Projektes behauptete der geschäftsführende Landschaftsarchitekt, daß seiner Leistung eine “*win-win-win*”-Situation erbrachte. Die Partner waren:
  - ein Immobilienbesitzer, der das Regenwasser von seinem Dach spendierte,
  - ein Grünflächenbesitzer, dem für das Anzeigen der Bewässerungsbedürftigkeit für jeden Baum ein Sensor installiert wurde,
  - ein Ingenieurbüro, welches ein hohes Honorar aus “Fördermitteln” erhält.Weder die Leistungen der drei Partner noch deren hypothetischen Gewinnbeträge wurde quantifiziert ...
- Gerade bei **Landesgrenzen-überschreitenden Projekten** wäre es erfreulich genug, wenn dabei “win-win“-Ergebnisse herauskämen.

## Fazit

- Die Berliner Bürger:innen wissen, daß ihre **Zahlungen** die **Kosten** der landeseigenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge vollständig decken. Sie haben daher ein **Recht auf Mitbestimmung** und auf **Offenlegung** der “Umsetzung” ihrer Zahlungen in Leistungen. Sie möchten, daß Wassergebühren ausschließlich für die Beschaffung und Behandlung von Wasser verwendet werden.
- Die Berliner Bürger:innen erkennen - wenn sie sich die Mühe machen, Drucksachen der Verwaltung zu lesen - große Diskrepanzen beispielsweise zwischen dem Grundwasserentnahmeentgelt (GWEE) und den Ausgaben für das Grundwassermanagement. Das möchten sie erklärt bekommen („**Transparenz**“).
- Die Aufwendungen für technische Umsetzungen des “Masterplans Wasser Berlin” sind den anonymen »Ausschüttungserwartungen des Landes Berlin« gegenüberzustellen.
- Die Bestimmungen des Berliner Betriebegesetzes (**BerIBG**) und die Entgelt-erhebungssatzungen der BERLINER WASSERBETRIEBE (**WGKS**, **AGKS** und **VKS**) sind den Klimaresilienzaufgaben entsprechend zu novellieren.
- Für Handels- und technisches Gebäude ohne Baumgrün sowie für öffentliche Verkehrsflächen wäre das NWEE dem *Reinigungsaufwand* entsprechend zu *staffeln*. Betreiber einer gesteuerten **Regenwasser**-Nutzung auf ihrem Bestands-Grundstück verdienen dafür einen dachflächebezogenen **Bonus**.
- Bei **Landesgrenzen-überschreitenden Projekten** sollten “win-win“-Ergebnisse angestrebt werden.